

**Drucksachen-Nr.**

**0270/2013**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 03.07.2013**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

### **Tagesordnungspunkt A**

#### **Anregung vom 15.10.2012 zur Einführung eines sog. Internet Live-Videostreamings vom öffentlichen Teil von Rats- und Ausschusssitzungen ab 2013**

Die Anregung ist beigelegt.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die Behandlung der Anregung wurde in der Sitzung vom 14.11.2012 vertagt, nachdem im Laufe der Beratung dargelegt wurde, dass sich der Ältestenrat am 05.11.2012 unabhängig von dieser Anregung mit der Angelegenheit bereits befasst habe, wobei ein abschließendes Votum in die nächste Sitzung des Ältestenrates vertagt worden war.

Die Verwaltung hatte den Mitgliedern des Ältestenrates zwischenzeitlich weitere Informationen – insbesondere auch eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen – übersandt. Dieser vertritt in seiner Stellungnahme unter anderem die Rechtsauffassung, „dass es der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.“ Der Landesdatenschutzbeauftragte bezieht sich zudem auf ein Urteil des OLG Köln zur Rechtswidrigkeit nicht genehmigter Tonbandaufnahmen durch Zuhörer in öffentlicher Sitzung eines kommunalen Ausschusses. Aus diesem Urteil schlussfolgert er: „Das Verbot von Tonbandaufnahmen hat für den vorliegenden Fall einer auch visuellen Übertragung die Konsequenz, dass durch die Art und Weise der Live-Übertragungen gewährleistet sein müsste, dass keine Speicherung der übermittelten Daten möglich ist. Dies ist jedoch faktisch unmöglich.“ Im Ergeb-

nis stellt er fest: „Die Internetübertragung ist aber jedenfalls dann datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 a. E. DSG NRW eingewilligt haben.“

Die Verwaltung schließt sich, wie auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dem Ergebnis der Beurteilung des Landesdatenschutzbeauftragten an, dass jeder einzelne Betroffene seine Einwilligung zur „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen erteilen müsste.

In der Sitzung des Ältestenrates am 05.11.2012 war vor diesem Hintergrund vereinbart worden, dass die Fraktionsvorsitzenden in ihren Fraktionen das Meinungsbild dazu abfragen, inwieweit bei den einzelnen Ratsmitgliedern überhaupt Bereitschaft bestehen würde, eine Einwilligung zur „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen zu erteilen. In der nächsten Sitzung des Ältestenrates am 15.04.2013 berichteten die Fraktionsvorsitzenden über das Ergebnis der Meinungsabfragen. Es wurde deutlich, dass unter den Ratsmitgliedern ein sehr differentes Meinungsbild besteht. Manche Ratsmitglieder äußerten sich grundsätzlich befürwortend, während andere Vorbehalte gegenüber oder Zweifel an der Notwendigkeit einer „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen hatten. In einem Fall wurden Bedenken bezüglich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgetragen, und in einem weiteren Fall ein Widerspruch in Aussicht gestellt für den Fall, dass eine „Livestream-Übertragung“ von Ratssitzungen erfolgen sollte.

Im Ergebnis kamen die Mitglieder des Ältestenrates überein, dass auf Grund der geschilderten Meinungsbilder derzeit das Thema „Livestream-Übertragung von Ratssitzungen“ nicht weiter verfolgt werden solle.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Anregung abschließend abzulehnen.